
**Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,
Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
(Entschädigungsverordnung / EVO)
der Politischen Gemeinde Weiach**

vom 01. Januar 2021

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Sprachform	3
Art. 3	Verhältnis zum Personalrecht	3
2	Entschädigungen	4
Art. 4	Grundentschädigungen	4
Art. 5	Gemeinderat und Schulpflege.....	4
Art. 6	Beratende Kommissionen	4
Art. 7	Rechnungsprüfungskommission	4
Art. 8	Wahlbüro.....	5
Art. 9	Weitere Entschädigungen	5
Art. 10	Stellvertretungen	5
Art. 11	Tag- und Sitzungsgelder.....	5
Art. 12	Stundenentschädigung, Gemeindestundenlohn.....	5
Art. 13	Spesen.....	6
Art. 14	Teuerungsausgleich	6
Art. 15	Sozialversicherungsbeiträge	7
3	Versicherungen.....	7
Art. 16	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	7
Art. 17	Pensionskasse.....	7
Art. 18	Kaskoversicherung	7
Art. 19	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	7
4	Schlussbestimmungen	8
Art. 20	Inkraftsetzung.....	8

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2022) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Weiach.

² Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen ergänzenden Bestimmungen im Entschädigungsreglement.

Art. 2 Sprachform

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

Art. 3 Verhältnis zum Personalrecht

¹ Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

2 ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 4 Grundentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen jährliche pauschale Grundentschädigungen ausgerichtet.

² Als amtlichen Aufgaben gelten u.a.

- das Aktenstudium
- die Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen
- die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Protokollführung)
- Besprechungen im Rahmen der Ressortaufgaben
- Abordnungen als Delegierte des Gemeinderates bzw. der Schulpflege Weiach
- Repräsentationstermine

³ Mit diesen Beiträgen sind alle amtlichen Aufgaben, sowie auch die allfällige Benützung der privaten Infrastruktur abgegolten.

Art. 5 Gemeinderat und Schulpflege

¹ Präsidium und Mitglieder des Gemeinderats (exkl. Schulpflegepräsidium) beziehen jährlich gesamthaft eine Grundentschädigung von CHF 135'000.00.

² Präsidium und Mitglieder der Schulpflege beziehen jährlich gesamthaft eine Grundentschädigung von CHF 90'000.00.

³ Die Behörden verteilen die Grundentschädigung auf die einzelnen Mitglieder.

⁴ Die Aufteilung wird durch den Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

Art. 6 Beratende Kommissionen

¹ Präsidium und Mitglieder von beratenden Kommissionen beziehen, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderats bzw. der Schulpflege sind, eine jährliche Grundentschädigung.

² Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

¹ Präsidium und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen jährlich gesamthaft eine Grundentschädigung von CHF 9'000.00.

² Die Aufteilung wird durch den Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

Art. 8 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

² Einsätze des Gemeindepersonals im Wahlbüro werden entweder mit Zeitgut-schriften (effektive Zeit ohne Zuschläge) oder gemäss Absatz 1 vergütet.

Art. 9 Weitere Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen für

- den Friedensrichter
- den Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft

werden im Entschädigungsreglement geregelt.

² Die Entschädigungen von Funktionen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführten sind, werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege mit separater, individueller Vereinbarung im Rahmen seiner Kompetenzen entschädigt.

Art. 10 Stellvertretungen

¹ Bei längeren Stellvertretungen eines Amtsinhabers entscheidet die betroffene Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

² Fällt ein Mitglied des Gemeinderats bzw. der Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung weiterhin ausgerichtet.

Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionären steht für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Weiterbildungen usw. ein Tag- oder Sitzungsgeld zu, sofern diese nicht durch die Grundpauschale gemäss Art. 4 abgegolten ist.

² Die Ansätze werden im Entschädigungsreglement festgelegt.

³ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

⁴ Im Zweifelsfall, ob ein Anlass zum Bezug von Sitzungs- oder Taggeldern berechtigt, entscheidet der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Betroffenen.

Art. 12 Stundenentschädigung, Gemeindestundenlohn

¹ Für weitere Aufgaben oder für besondere Projekte, die weder mit der Grundpauschale noch mit einem Sitzungsgeld abgegolten werden, kann Behörden- und Kommissionsmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären eine Stundenentschädigung ausgerichtet werden.

² Die Höhe der Stundenentschädigung wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

³ Über die Ausrichtung von Stundenentschädigungen entscheiden der Gemeinderat bzw. die Schulpflege im Rahmen der Finanzkompetenzen vor Ausübung der weiteren Aufgabe.

Art. 13 Spesen

¹ Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtlichen Funktionäre werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenen Spesen vergütet.

² Ausgenommen sind Kosten, welche mit den Grundpauschalen gemäss Art. 4 ff. dieser Verordnung abgegolten sind.

³ Behörden- und Kommissionsmitglieder und die nebenamtlichen Funktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Betroffenen.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Vergütungen im Entschädigungsreglement.

Art. 14 Teuerungsausgleich

¹ Die Beschlüsse des Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 1. Januar 2022 auch für die Entschädigungsansätze gemäss

- a) Art. 5 Gemeinderat und Schulpflege
- b) Art. 6 beratende Kommissionen
- c) Art. 7 Rechnungsprüfungskommission
- d) Art. 8 Wahlbüro

² Davon ausgenommen sind die Entschädigungsansätze gemäss

- a) Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder
- b) Art. 12 Stundenentschädigung, Gemeindestundenlohn
- c) Art. 13 Spesen

³ Nicht generell den Beschlüssen des Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal unterliegen die Ansätze gemäss

- a) Art. 9 weitere Entschädigungen

Die Einzelheiten werden im Entschädigungsreglement oder in der separaten, individuellen Vereinbarung geregelt.

⁴ Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge

¹ Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

² Vorbehalten bleibt der Verzicht der Behörden- und Kommissionsmitglieder und nebenamtlichen Funktionären auf den Prämienabzug bei geringfügigen Löhnen.

3 VERSICHERUNGEN

Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

² Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde Weiach.

Art. 17 Pensionskasse

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sind bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

² Die Statuten der Pensionskasse finden Anwendung, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.³ Die Prämien sind im Reglement der Pensionskasse festgelegt. Sie werden anteilmässig durch die diesem Reglement unterstehenden Personen und der Arbeitgeberin getragen.

⁴ Die Leistungen der Pensionskasse richtet sich nach dem Reglement der Pensionskasse.

⁵ Vorbehalten bleibt der Verzicht der Behördenmitglieder.

Art. 18 Kaskoversicherung

¹ Bei Geschäftsfahrten im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen besteht durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für private Motorfahrzeuge.

Art. 19 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf

dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung trat nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde genehmigt die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 eine Teilrevision. Diese tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Weiach am 29. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 105 genehmigt.

Weiach, 6. September 2021

Gemeindeversammlung Weiach

Stefan Arnold Beatrix Pelican
 Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Entschädigungsverordnung	1.0	GV, 17.09.2020
Präambel Diverse Artikel Art. 5 Art. 6 + 16 Art. 7 (neu) Art. 10 (neu) Art. 12 Art. 12 (neu) Art. 17 (neu) Art. 20 (neu)	Verweis auf neue Gemeindeordnung Aufnahme Schulpflege Anpassung Entschädigungshöhe GR und SPF Wegfall unterstellte Kommission aufgrund neuer GO Anpassung Entschädigungshöhe RPK Unterscheidung aufgrund Krankheit oder Unfall Wegfall, da in Art. 12 neu geregelt Festlegung Entscheidzeitpunkt Klare Regelung PK-Versicherung Ergänzung Teilrevision	1.1	GV, 30.11.2021